

seit langem als Nutztiere gebraucht werden (Vahlens Kommentar zum Tierschutzgesetz, Hirt, Maisack, Moritz, 2. Auflage 2003, § 11 Rn. 10). Nach dem Bewertungsgesetz sind Alpakas als landwirtschaftliche Nutztiere eingestuft, was aber keine Berührungspunkte mit dem Tierschutzgesetz hat, da es hierbei um Abgaben geht. Der Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes definiert sich wie folgt: „Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 16) gelten für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.“ Diese unterschiedliche Einstufung in verschiedenen Rechtsbereichen erklärt zwar das Unverständnis bei Tierhaltern ändert jedoch nichts an der tierschutzrechtlichen Einstufung der Alpakas. Wenn die Neuweltkameliden also gewerbsmäßig gehalten werden (wie im vorliegenden Fall) und nicht ausschließlich Hobbyzwecken dienen, besteht die Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG.

3. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte das Landratsamt als zuständige Behörde die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 - 15 des Tenors dieses Bescheides im öffentlichen Interesse anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich für die Anordnungen unter den Ziff. 1 – 14 aus der Notwendigkeit die den Tieren unnötigerweise zugefügten Leiden (z. B. durch unzureichende Haltungseinrichtungen, verletzunggefährliche Strukturen wie ein mangelhafter Koppelzaun, fehlendes Tränkwasser) schnellstmöglichst durch eine artgerechte Haltung zu beenden. Die Ziff. 15 dient dazu den anhaltenden Verstoß gegen die Rechtsordnung (Zucht und Verkauf von Wirbeltieren ohne Erlaubnis) zu beenden. Ein länger andauerndes Rechtsmittelverfahren, das aus der Sicht der Bescheidadressatin wenig Aussicht auf Erfolg hat, kann nicht abgewartet werden. Gründe der Tierhalterin, die gegen den Sofortvollzug sprechen könnten, sind bei vernünftiger Betrachtung nicht erkennbar.
4. Die Anhörung gem. Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wurde bei der Kontrolle am 24.10.2014 durch die Mitarbeiterin des Veterinäramtes durchgeführt. Frau Naumann hatte dabei Gelegenheit sich zu äußern. Sie zeigte allerdings keine Einsicht hinsichtlich der ihr mitgeteilten tierschutzrechtlich relevanten Maßnahmen.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Stelle 7.IX.10/1 und 2.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Nachdem zwar die Amtshandlung im öffentlichen Interesse liegt, jedoch von Frau Naumann veranlasst wurde, waren Ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird eine Bescheidsgebühr von 100,00 € als angemessen angesehen. Die Gebühr, die im Zusammenhang mit der Kontrolle angefallen ist, muss alle Aufwendungen abdecken (kostendeckende Gebühr) und wurde nach dem mit der Kontrolle verbundenen Zeitaufwand für das Kontroll- und Verwaltungspersonal berechnet. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur